

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 25

Freiburg i. Br., 16. Oktober

1940

Inhalt: Fest des hl. Johannes Leonardi. — Seelsorge in den Reservelazaretten. — Christ-Königs-Kollekte. — Erbschaftsteuerfreiheit von Vermögen von Ordensangehörigen, das bei deren Ableben an den Orden fällt. — Direktorium und Personalschematismus 1941. — Priester-Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versezungen. Sterbefälle.

(Ord. 10. 10. 1940 Nr. 13299.)

### Fest des hl. Johannes Leonardi.

Durch Dekret der Ritenkongregation vom 3. April 1940 (AAS. 32, 1940, 311) hat der hl. Vater Pius XII. das Fest des hl. Johannes Leonardi auf die ganze Kirche ausgedehnt.

Der genannte Heilige (geboren 1543 zu Diecimo bei Lucca, gestorben 9. Oktober 1609) zeichnete sich schon in seiner Jugend als Apothekergehilfe durch tiefe Frömmigkeit und lebendige Caritasgesinnung aus. Nach theologischem Studium 1571 zum Priester geweiht, entfaltete er eine ungemein eifrige Seelsorgetätigkeit in seiner italienischen Heimat. 1583 stiftete er die Genossenschaft der Regularkleriker der Mutter Gottes; auch als Reformator und Bisitator anderer religiöser Genossenschaften trat er wiederholt auf. Pius IX. sprach ihn am 13. November 1861 selig; Pius XI. erhob ihn am Osterfeste 1938 zur Ehre der Altäre.

Das Fest des hl. Johannes Leonardi wird künftig sub ritu duplici minori jeweils am 9. Oktober gefeiert; das seither dort einfallende Fest des hl. Dionysius, Rusticus und Eleutherius wird simplifiziert. Im Brevier besitzt das neue Fest eine eigene Oration, eigene Lektionen für die zweite Nocturn; die Lectio nona ist von den hl. Dionysius usw. zu nehmen. Für die hl. Messe ist ein eigenes Formular vorgeschrieben mit Erwähnung der hl. Dionysius usw. Die betreffenden liturgischen Texte werden im Laufe des Monats Oktober bei Friedrich Pustet in Regensburg erscheinen.

Auf Grund des can. 9 CJC. (Ausgabedatum der AAS.: 6. August 1940) ist das neue Fest in diesem Jahre noch nicht zu feiern, sondern erstmals im Jahre 1941. Im Direktorium des näch-

sten Jahres werden die entsprechenden Angaben gemacht werden.

Freiburg i. Br., den 10. Oktober 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 3. 10. 1940 Nr. 13012.)

### Seelsorge in den Reservelazaretten.

Im Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht Nr. 5 vom 15. Juni ds. Js. S. 24 sind die nachstehenden Mitteilungen veröffentlicht, die wir anmit den Seelsorgegeistlichen zur Kenntnis bringen.

I.

#### Vergütung für Seelsorge in Reservelazaretten.

Es wird mitgeteilt, daß eine Vergütung für die Ausübung der Reservelazarettseelsorge in keinem Fall gewährt werden kann. Bei den in den Reservelazaretten befindlichen Wehrmachtangehörigen handelt es sich zum überwiegenden Teil nicht um Angehörige der Wehrmachtgemeinde (im Sinne der Kirchensteuerfreiheit). Daher müssen die erforderlichen Mittel von den Zivilkirchengemeinden getragen werden. Aus diesem Grunde ist auch die Bestimmung in Ziffer 19 der „Bestimmungen über die Seelsorge beim Ersatzheer“ getroffen worden.

(Oberkommando des Heeres [Ch Rüst und BbE] 31 von 20 A-H/Ag/S [II] Nr. 2182/40 vom 29. April 1940.)

II.

#### Sterbefälle in Reservelazaretten.

Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß

für die Beerdigung von Soldaten, die in Reserve-lazaretten sterben, der beauftragte Reserve-lazarett-pfarrer zuständig ist, falls nicht besondere Wünsche der Angehörigen vorliegen.

Freiburg i. Br., den 3. Oktober 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 9. 10. 1940 Nr. 13298.)

**Christ-Königs-Kollekte.**

Am Christ-Königsfest, den 27. Oktober ds. Jrs., ist wie alle Jahre in allen Pfarr- und Kuratienkirchen eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Dieselbe wird für folgende Zwecke verwendet:

1. Zur Unterstützung der Borromäusvereine und zur Förderung des kirchlichen Schrifttums;
2. zur Förderung der außerordentlichen Seelsorge, insbesondere der Kinder- und Jugendseelsorge;
3. für die Seelsorge der Wandernden Kirche;
4. für Hilfsmaßnahmen in dringlichen und unvorhergesehenen Fällen.

Die Kollekte ist wärmstens zu empfehlen.

Am Borromäussonntag, den 10. November ds. Jrs., fällt dann die allgemeine Kollekte aus. Dafür ist an diesem Sonntag für die örtlichen Pfarrbibliotheken in allen Pfarr- und Kuratienkirchen zu sammeln.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 9. 1940 Nr. 12567.)

**Erbchaftsteuerfreiheit von Vermögen von Ordensangehörigen, das bei deren Ableben an den Orden fällt.**

Wir geben nachstehend die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 4. Juli 1940 — III e 7/40 (Reichssteuerblatt Nr. 617 S. 217) — ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen bekannt. Danach ist das Vermögen, das eine Ordensschwester dem Orden zur Verwaltung und Nutznießung übergeben und außerdem letztwillig zugewendet hat, damit in den Eigenbesitz des Ordens überge-

gangen. Beim Tode der Schwester ist die Besteuerung eines Erwerbs von Todes wegen nicht möglich.

Freiburg i. Br., den 24. September 1940.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

\*

Der Beschwerdeführer, ein katholischer Orden, ist durch Testament vom 2. August 1908 zum Alleinerben einer am 9. April 1938 verstorbenen Ordensschwester berufen worden. Der Nachlaß besteht in einem Anteil an einem Grundstück. Die Erblasserin hatte dem Beschwerdeführer bereits bei ihrem Eintritt in den Orden die Nutznießung an ihrem Vermögen übertragen. Das FA. hat den Vermögensanfall an den Beschwerdeführer als einen mit dem Tode der Erblasserin eingetretenen Erwerb von Todes wegen angesehen und in diesem Sinn Erbschaftsteuer festgesetzt. Der Beschwerdeführer erstrebt Befreiung von der Erbschaftsteuer, und zwar in der Hauptsache auf Grund der Befreiungsvorschrift des § 18 Absatz 1 Nr. 19a ErbStG. Die Anfechtung ist zurückgewiesen worden.

Die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen muß zur Freistellung von der Erbschaftsteuer führen.

Der Beschwerdeführer verlangt von seinen Ordensschwestern die Ablegung des Gelübdes der Armut. Mit der Ablegung dieses Gelübdes verliert die Schwester nach Artikel 43 der Konstitutionen des Beschwerdeführers das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten und Verfügungen über dessen Erträgnisse zu treffen. Auf die Nutznießung muß sie zugunsten des Ordens verzichten. Die Verwaltung des Vermögens muß sie einer anderen Person übertragen. Das braucht zwar nicht der Orden zu sein, doch wird dieser wohl regelmäßig die Verwaltung des Vermögens übernehmen. Im vorliegenden Fall hat wohl kein Anlaß zur Übernahme der Verwaltung des nur aus einem Grundstücksanteil bestehenden Vermögens bestanden. Weiterhin muß die Schwester vor der Ablegung der ersten Gelübde ein Testament machen. Sie kann darin über ihr Vermögen frei verfügen. Es wird aber von ihr erwartet, daß sie ihr Vermögen dem Orden zuwendet. Eine Änderung des Testaments ist regelmäßig nur mit Genehmigung des Hl. Stuhls zulässig. Die Schwester muß ihr Vermögen, solange sie lebt, im wesentlichen unverändert erhalten (Artikel 45 bis 47 der Konstitutionen). Unter diesen Umständen ist der Orden von dem Zeitpunkt ab, an dem er das Ordensvermögen zur

Nutznießung, gegebenenfalls auch zur Verwaltung erhalten hat und als Erbe des Vermögens eingeseht worden ist, steuerlich als Eigenbesitzer des Vermögens anzusehen. Demgemäß ist das Vermögen von diesem Zeitpunkt ab steuerlich dem Orden zuzurechnen, auch wenn er bürgerlich-rechtlich noch nicht Eigentümer geworden ist (§ 11 Ziffer 4 StAnpG.). Entscheidend für die Beurteilung der Rechtslage ist nicht die äußere bürgerlich-rechtliche Gestaltung der Rechtsvorgänge zwischen Schwester und Orden, sondern deren wahre Bedeutung und die Wirkung, die ihnen von den Beteiligten beigelegt wird. Das Gelübde der Armut bedeutet die seelische Freimachung von der Anhänglichkeit an irdische Güter. Die Schwester bezeugt darin ihren Willen, arm zu sein, also kein Vermögen zu besitzen. Zur Durchführung dieses Willens muß sie sich ihres Vermögens entäußern. Das tut sie in der Form, daß sie dem Orden mit dessen Einverständnis zunächst für die Dauer ihres Lebens die Erträge ihres Vermögens überläßt und ihm den späteren Erwerb des Vermögensstamms durch Testament sichert. Die äußeren Rechtsvorgänge geben den wahren Willen der Beteiligten nur unvollkommen wieder. Sie bezwecken in Wirklichkeit die endgültige Übertragung des Vermögens auf den Orden. Dieser besitzt mit der Erbeinsetzung und dem Erwerb des Nießbrauchs — regelmäßig auch der Verwaltung — das Vermögen als ihm gehörig. Ist aber hiernach das Schwesternvermögen bereits seit dem Eintritt der Schwester als im Eigenbesitz des Ordens stehend anzusehen und demgemäß steuerlich als eigenes Vermögen des Ordens zu behandeln, so entfällt damit die Möglichkeit, beim Tode der Schwester einen Erwerb von Todes wegen zu besteuern. Die Vorentscheidung und der Erbschaftsteuerbescheid sind deshalb aufzuheben. Das Vermögen ist vom Beschwerdeführer bereits im Jahre 1908 durch Schenkung unter Lebenden erworben. Von einer Veranlagung zur Schenkungssteuer muß abgesehen werden, da eine Aufwertung der Steuer nach § 1 Ziffer 1 der DV. zur Aufwertungs-B.D. vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 951) nicht in Frage kommt. Der Beschwerdeführer ist von der Erbschaftsteuer freizustellen.

(Ord. 16. 10. 1940 Nr. 13474.)

#### Direktorium und Personalschematismus 1941.

Bis zum 1. November d. Js. ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (brotschiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele

Schematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese nicht amtlich bekannt gemacht worden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betr. Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekane gebeten, die Besandlisten sobald wie möglich an unsere Expeditur zurückzusenden.

Freiburg i. Br., den 16. Oktober 1940.

#### Erzbischöfliches Ordinariat.

##### Priester-Exerzitien

- im Exerzitienhaus in **Neufacheck** vom 21. bis 25. Oktober (Autoverbindung: Bühl ab 18.55 Uhr);  
im Exerzitienhaus **Fürstenried**, München 49, vom 11. bis 15. November.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Erlach**, decanatus Achern.

**Stettfeld**, decanatus Bruchsal.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

##### Versezungen.

24. Sept.: P. Franz Häfner von Königshofen, als Vikar nach St. Georgen im Schwarzwald.  
25. " Wilhelm Burth, Vikar in Überlingen (See), i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.  
25. " Theodor Heiberger, Pfarrvikar in Neuenburg a. Rh., i. g. E. nach Rust, Dekanat Lahr.  
25. " Robert Uhlig, Pfarrvikar in Rust, i. g. E. nach Überlingen (See).

26. Sept.: Alphons Kleiser, Vikar in Busenbach, i. g. E. nach Blumberg.
1. Okt.: Ludwig Jordan, Rektor in Karlsruhe, Neues Vinzentiushaus, als Vikar nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrrei.
1. " Karl Reim, bisher beurlaubt, als Vikar nach Wertheim.
1. " Oskar Rudolf, Neupriester aus Ebenheid, als Vikar nach Schopfheim.
1. " Karl Witz, Vikar in Schopfheim, als Rektor nach Karlsruhe, Neues Vinzentiushaus.
3. " August Kiltbau, Vikar in Söhltingen, i. g. E. nach Lahr, Liebfrauenkuratie.
3. " Joseph Wenkert, Neupriester aus Singen a. S., als Vikar nach Söhltingen.
8. " Joseph Baur, Vikar in Ortenberg, i. g. E. nach Oberharmersbach.
8. " Franz Braun, Vikar in Reichenental, i. g. E. nach Klosterwald.
8. " Ludwig Erler, Pfarrvikar in Lörrach-Stetten, als Pfarrverweser nach Reichenental.
9. " Rudolf Dauß, Vikar in Ettenheim, als Kaplaneiverweser nach Endingen a. R.
9. " Walter Geiger, Vikar in Freiburg i. Br., St. Martin, als Caritasrektor nach Pforzheim.
9. " Eugen Heinzmann, Neupriester aus Grombach, als Vikar nach Oppenau.
9. " Robert Löffler, Pfarrvikar in Brezingen, i. g. E. nach Blumberg.
9. " Richard Merkert, Neupriester aus Brezingen, als Vikar nach Ettenheim.
9. " Karl Schelb, Vikar in Oppenau, als Pfarrverweser nach Lausheim.
9. " Wilhelm Seitz, Pfarrverweser in Lausheim, i. g. E. nach Griesheim, Def. Offenburg.
9. " Albert Stehlin, Caritasrektor in Pforzheim, als Pfarrverweser nach Mannheim-Neckarau.
9. Okt.: Joseph Striebel, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, i. g. E. nach Freiburg i. Br., St. Martin.
9. " Karl Joseph Winter, Kaplaneiverweser in Endingen a. R., als Pfarrverweser nach Ebersweier.
10. " Dr. Joseph Anton Müller, Pfarrer in Neudingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Brezingen.
10. " Franz Steffan, Pfarrvikar in Heimbach, als Pfarrverweser nach Neudingen.
15. " Dr. Alphons Deißler, Pfarrvikar in Leutkirch, als Vikar nach Waldshut.
15. " Paul Schifffhauer, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Bräunlingen.
16. " Heinrich Göbel, Pfarrvikar in Gernsbach, als Pfarrverweser nach Hügelshausheim.
16. " Franz Hirt, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
16. " Heinrich Kraus, Vikar in Kirchdorf, i. g. E. nach Mannheim-Friedrichsfeld.
16. " Rudolf Lang, Vikar in Ilvesheim, i. g. E. nach Neuhausen, Dekanat Pforzheim.
16. " Josef Anton Maier, Vikar in Rastatt, St. Alexander, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.
16. " Johann Rebel, Vikar in St. Leon, i. g. E. nach Erzingen.
16. " P. Wilhelm Spätgens S.C.J., Vikar in Mannheim-Friedrichsfeld, i. g. E. nach Ilvesheim.
16. " Berthold Zender, Vikar in Neuhausen, Dekanat Pforzheim, i. g. E. nach Gernsbach.

#### Sterbfälle.

1. Okt.: Alois Fortenbacher, Pfarrer in Reichenental.
12. " Jakob Sbalb, resign. Pfarrer von Eschbach, Def. Neuenburg, gest. in Rastatt.

R. I. P.

